



STADTGEMEINDE

**FEHRING**

STADTGEMEINDE FEHRING

# PROTOKOLL

über die

## 3. GEMEINDERATSSITZUNG 2023

**am 26.04.2023**

um 19:00 Uhr im Sitzungssaal, Rathaus Fehring

Die Einladung erfolgte am 13.04.2023 in elektronischer Form. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen.

### Anwesend waren:

- ✓ Bgm. Mag. Johann Winkelmaier
- ✓ Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek
- ✓ Vize-Bgm. Marcus Gordisch
- ✓ Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel
- ✓ SR Ute Schmied
- ✓ GR DI (FH) Dieter Dirnbauer
- ✓ GR Christian Friedl
- ✓ GR Eva Maria Fuchs
- ✓ GR Erwin Gartner
- ✓ GR VDir. Petra Hackl
- ✓ GR DI Ernst Heuberger
- ✓ GR Walter Jansel
- ✓ GR Rudolf Kainz (ab TOP 5, 19:12 Uhr)
- ✓ GR DI Gerhard Kasper
- ✓ GR Anton Kaufmann
- ✓ GR Ing. Johann Kaufmann
- ✓ GR Mag. Franz Koller
- ✓ GR Michael Kreiner
- ✓ GR Gerhard Mainz
- ✓ GR Michael Schnepf
- ✓ GR Josef Wohlfart
- ✓ GR Johannes Zach

### Entschuldigt sind:

- ✓ GR Anita Gordisch
- ✓ GR Alfred Gütl
- ✓ GR Alexander Neubauer

**Außerdem anwesend:**  
**StADir. Mag. (FH) Carina Kreiner als Schriftführerin**  
**StADir. Stv. Klaus Sundl, BA MA**  
**StADir. Stv. Franz Thurner**  
**Gabriele Zotter bis TOP 2**

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist zum Teil öffentlich.  
**Vorsitzender: Bgm. Mag. Johann Winkelmaier**

### **TAGESORDNUNG:**

#### **Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Angelobung neuer Mitarbeiter:innen
3. Fragestunde
4. Sitzungsprotokoll der 2. Sitzung 2023
5. Beratung und Beschlussfassung – Änderung Örtliches Entwicklungskonzept VF 1.04 (Sachbereichskonzept Energie), Festlegung des Auflagezeitraumes
6. Beratung und Beschlussfassung – Endvermessung Grdstk. Nr. 1250/3 u. 1235/2, KG Petersdorf I (von Tagesordnung abgesetzt)
7. Beratung und Beschlussfassung – Darlehensübernahme des Darlehens AT 02 6000 0005 4002 1619 für die Errichtung Gemeindezentrum Hatzendorf von der Hatzendorf Infrastruktur KG
8. Beratung und Beschlussfassung – Darlehensübernahme des Darlehens AT 32 6000 0005 4005 7842 für die Restfinanzierung Errichtung Gemeindezentrum Hatzendorf von der Hatzendorf Infrastruktur KG
9. Beratung und Beschlussfassung – Darlehensübernahme des Darlehens AT24 3807 1011 0400 2150 für die Errichtung Feuerwehrrüsthause Hatzendorf von der Hatzendorf Infrastruktur KG
10. Beratung und Beschlussfassung – Darlehensübernahme des Darlehens AT68 3807 1012 0400 2150 für den Grundkauf Gemeindezentrum Hatzendorf von der Hatzendorf Infrastruktur KG  
Dringlichkeitsantrag  
10a Beratung und Beschlussfassung – Sachübernahmevertrag Gerberhaus Fehring.
11. Allfälliges

#### **Nicht öffentlicher Teil:**

12. Wohnungsvergabe durch den Stadtrat

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr	Ende der Sitzung: 19:33 Uhr
Mittwoch, am 29.03.2023	
Das Protokoll besteht aus 12 + 1 Seiten	grs-2023-3
Der Vorsitzende:	.....
Schriftführer GR Michael Schnepf	.....
Schriftführer GR Vize-Bgm. Marcus Gordisch	.....
Schriftführer GR Erwin Gartner	.....
Schriftführer GR DI Ernst Heuberger	.....

**1.**

**Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Er berichtet, dass GR Anita Gordisch, GR Alfred Gütl und GR Alexander Neubauer entschuldigt sind und sich GR Kainz etwas verspäten wird.

Gem. § 54 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung ist der Vorsitzende berechtigt, einen oder mehrere Tagesordnungspunkte zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abzusetzen.

TOP 6 – Beratung und Beschlussfassung – Endvermessung Grdstk. Nr. 1250/3 u. 1235/2 KG Petersdorf I wird abgesetzt. (Die Teilungsurkunde des Vermessers liegt noch nicht vor)

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehenden Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsantrag gem. § 54 Abs. 3 der Steierm. Gemeindeordnung):

Öffentlicher Teil der Sitzung:

**TOP 10a**

**Beratung und Beschlussfassung – Sachübernahmevertrag Gerberhaus Fehring.**

**Der Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## 2.

### **Angelobung neuer Mitarbeiter:innen**

Frau Gabriele Zotter unterstützt die Stadtgemeinde Fehring seit 01.04.2023 in der Reinigung. Sie wird von Bgm. Winkelmaier angelobt.

***Frau Zotter verlässt nach der Angelobung den Sitzungssaal.***

## 3.

### **Fragestunde**

GR Heuberger fragt an, ob es möglich wäre die Fotos des Ortsteiles Hohenbrugg selbstständig zu digitalisieren.

Bgm. Winkelmaier verweist darauf, dass die Fotos Eigentum der Gemeinde seien und diese nicht außer Haus gegeben werden. Wenn konkrete Aufnahmen von einem Haus oder einer Ansicht benötigt werden, wo keine Personen abgebildet sind, werden diese seitens der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellt.

## 4.

### **Sitzungsprotokoll der 2. Sitzung 2023**

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der 2. Sitzung 2023 des Gemeinderates keine schriftlichen Einwendungen vorliegen und auch in der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden. Somit gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt und Bgm. Mag. Winkelmaier ersucht die Schriftführer die Verhandlungsschrift zu unterfertigen.

## 5.

### **Beratung und Beschlussfassung – Änderung Örtliches Entwicklungskonzept VF 1.04 (Sachbereichskonzept Energie), Festlegung des Auflagezeitraumes**

***GR Kainz betritt den Sitzungssaal um 19:12 Uhr und für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 22 Gemeinderäte anwesend.***

GR DI Gerhard Kasper berichtet, dass in der Ausschusssitzung für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt und Arbeitsgruppe für Energieraumplanung am 25.04.2023 von Herrn Ing. Florian Mayer BSc der Entwurf des Sachbereichskonzept Energie, erstellt von SKD Architektur ZT-GmbH, Hauptstraße 208, 8141 Premstätten, vorgestellt wurde.

Der Ausschuss hat am 25.04.2023 darüber beraten und schlägt die Einleitung des Verfahrens für die ÖEK Änderung vor.

GR Friedl fragt an, ob die Stadtgemeinde auch den Wärmeatlas bekäme.

Bgm. Mag. Winkelmaier antwortet, dass die Stadtgemeinde als Pilotgemeinde mitmache und hierfür ein/e Praktikant:in die Daten einarbeiten werde.

**GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag für die Einleitung des Verfahrens Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes VF 1.04 (Sachbereichskonzept Energie inkl. Planbeilagen) den Auflagezeitraum vom 27.04.2023 bis 22.06.2023 zu beschließen.**

**Der Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**6.**

**Beratung und Beschlussfassung – Endvermessung Grdstk. Nr. 1250/3 u. 1235/2, KG Petersdorf I**

Dieser Punkt ist entfallen, da die Teilungsurkunde vom Vermesser noch nicht vorliegt.

**7.**

**Beratung und Beschlussfassung – Darlehensübernahme des Darlehens AT02 6000 0005 4002 1619 für die Errichtung Gemeindezentrum Hatzendorf von der Hatzendorf Infrastruktur KG**

In der Gemeinderatssitzung vom 29.03.2023 wurde einstimmig beschlossen, die Hatzendorf Infrastruktur KG mit 31.12.2022 aufzulösen. Ebenfalls wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.03.2023 die Übernahme und Fortsetzung des Betriebes der Hatzendorf Infrastruktur KG durch die Stadtgemeinde Fehring mit dem auf den Bilanzstichtag folgenden Tag beschlossen.

Im Zuge dieser Auflösung ist vorgesehen, mittels Schuldübernahme seitens der Stadtgemeinde Fehring das Darlehen AT02 6000 0005 4002 1619 für die Errichtung Gemeindezentrum Hatzendorf über ursprünglich € 1.400.000,00, aushaftend per 31.12.2022 mit € 710.746,65 von der Hatzendorf Infrastruktur KG durch die Stadtgemeinde Fehring zu übernehmen.

**Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, das Darlehen AT02 6000 0005 4002 1619 für die Errichtung Gemeindezentrum Hatzendorf der aufzulösenden Hatzendorf Infrastruktur KG in der Höhe von € 710.746,65 zu übernehmen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**8.**

**Beratung und Beschlussfassung – Darlehensübernahme des Darlehens AT32 6000 0005 4005 7842 für die Restfinanzierung Errichtung Gemeindezentrum Hatzendorf von der Hatzendorf Infrastruktur KG**

In der Gemeinderatssitzung vom 29.03.2023 wurde einstimmig beschlossen, die Hatzendorf Infrastruktur KG mit 31.12.2022 aufzulösen. Ebenfalls wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.03.2023 die Übernahme und Fortsetzung des Betriebes der Hatzendorf Infrastruktur KG durch die Stadtgemeinde Fehring mit dem auf den Bilanzstichtag folgenden Tag beschlossen.

Im Zuge dieser Auflösung ist vorgesehen, mittels Schuldübernahme seitens der Stadtgemeinde Fehring das Darlehen AT32 6000 0005 4005 7842 für die Restfinanzierung

Errichtung Gemeindezentrum Hatzendorf über ursprünglich € 200.000,00, aushaftend per 31.12.2022 mit € 30.964,51 von der Hatzendorf Infrastruktur KG durch die Stadtgemeinde Fehring zu übernehmen.

**Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, das Darlehen AT32 6000 0005 4005 7842 für die Restfinanzierung Errichtung Gemeindezentrum Hatzendorf der aufzulösenden Hatzendorf Infrastruktur KG in der Höhe von € 30.964,51 zu übernehmen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## 9.

**Beratung und Beschlussfassung – Darlehensübernahme des Darlehens AT24 3807 1011 0400 2150 für die Errichtung Feuerwehrrüsthaus Hatzendorf von der Hatzendorf Infrastruktur KG**

In der Gemeinderatssitzung vom 29.03.2023 wurde einstimmig beschlossen, die Hatzendorf Infrastruktur KG mit 31.12.2022 aufzulösen. Ebenfalls wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.03.2023 die Übernahme und Fortsetzung des Betriebes der Hatzendorf Infrastruktur KG durch die Stadtgemeinde Fehring mit dem auf den Bilanzstichtag folgenden Tag beschlossen.

Im Zuge dieser Auflösung ist vorgesehen, mittels Schuldübernahme seitens der Stadtgemeinde Fehring das Darlehen AT24 3807 1011 0400 2150 für die Errichtung Feuerwehrrüsthaus Hatzendorf über ursprünglich € 400.000,00, aushaftend per 31.12.2022 mit € 124.001,45 von der Hatzendorf Infrastruktur KG durch die Stadtgemeinde Fehring zu übernehmen.

**Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, das Darlehen AT24 3807 1011 0400 2150 für die Errichtung Feuerwehrrüsthaus Hatzendorf der aufzulösenden Hatzendorf Infrastruktur KG in der Höhe von € 124.001,45 zu übernehmen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## 10.

**Beratung und Beschlussfassung – Darlehensübernahme des Darlehens AT68 3807 1012 0400 2150 für den Grundkauf Gemeindezentrum Hatzendorf von der Hatzendorf Infrastruktur KG**

In der Gemeinderatssitzung vom 29.03.2023 wurde einstimmig beschlossen, die Hatzendorf Infrastruktur KG mit 31.12.2022 aufzulösen. Ebenfalls wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.03.2023 die Übernahme und Fortsetzung des Betriebes der Hatzendorf Infrastruktur KG durch die Stadtgemeinde Fehring mit dem auf den Bilanzstichtag folgenden Tag beschlossen.

Im Zuge dieser Auflösung ist vorgesehen, mittels Schuldübernahme seitens der Stadtgemeinde Fehring das Darlehen AT68 3807 1012 0400 2150 für den Grundkauf Gemeindezentrum Hatzendorf über ursprünglich € 371.000,00, aushaftend per 31.12.2022 mit € 142.559,23 von der Hatzendorf Infrastruktur KG durch die Stadtgemeinde Fehring zu übernehmen.

**Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, das Darlehen AT68 3807 1012 0400 2150 für den Grundkauf Gemeindezentrum Hatzendorf der aufzulösenden Hatzendorf Infrastruktur KG in der Höhe von € 142.559,23 zu übernehmen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## **10a**

### **Beratung und Beschlussfassung – Sachübernahmevertrag Gerberhaus Fehring**

Fin.Ref. Mag. Spiel berichtet, dass es nach Rücksprache des Bereichsleiters für Wirtschaft & Finanzen Herr Klaus Sundl, BA MA mit der Tricom Steuerberatungskanzlei steuerliche Vorteile in Bezug auf die Ausstellung Erlebnis Handwerk im Gerberhaus hätte, wenn das Gerberhaus von der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG an die Stadtgemeinde Fehring übertragen werden würde. Die Ausstellung könne dadurch – ähnlich dem Freibad – als marktbestimmter Betrieb geführt werden und das Objekt selbst als weiterer „Kultursaal“ der Stadtgemeinde Fehring betrachtet werden. Dadurch könne man sich für alle Investitionen im Gerberhaus sowie sämtliche laufenden Kosten für die Ausstellung die gesamte Vorsteuer zurückholen. Einnahmenseitig ist jedoch die Umsatzsteuer abzuführen. Da die Ausstellung allerdings mehrheitlich mittels öffentlicher Förderungen finanziert wird und hierfür keine Umsatzsteuer abzuliefern ist, ergibt sich ein wesentlicher Steuervorteil. Da sich die Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG im 100 % Eigentum der Stadtgemeinde Fehring befindet, ist auch derzeit die Stadtgemeinde Fehring wirtschaftliche Eigentümerin des Gerberhauses.

## **SACHÜBERNAHMEVERTRAG**

abgeschlossen zwischen

**Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG, FN 219579k** (im Folgenden „**EINBRINGENDE**“),

als übertragende Gesellschaft einerseits,

und

**Stadtgemeinde Fehring** (im Folgenden „**ÜBERNEHMENDE**“),

als aufnehmende Gesellschaft andererseits,

wie folgt:

### **1. Präambel**

1.1. Alleinige Komplementärin der **EINBRINGENDEN** ist die Stadtgemeinde Fehring als **ÜBERNEHMENDE**.

Die **EINBRINGENDE** ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 19, KG 62004 Fehring, Bezirksgericht Feldbach, bestehend aus dem Grundstück Nr. .108/1 (im Folgenden

„LIEGENSCHAFT“).

1.2. Der Grundbuchsstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses stellt sich dar wie folgt:

KATASTRALGEMEINDE 62004 Fehring EINLAGEZAHL 19  
BEZIRKSGERICHT Feldbach

\*\*\*\*\*

Letzte TZ 5910/2013

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

\*\*\*\*\*A1\*\*\*\*\*

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE

.108/1 GST-Fläche 682

Bauf.(10) 510

Bauf.(20) 172 Grazerstraße 3

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)

\*\*\*\*\*A2\*\*\*\*\*

5 a 2849/1988 5910/2013 Grunddienstbarkeit des Gehens und Fahrens  
an Gst 1040 1041/2 .108/2 für Gst .108/1

\*\*\*\*\*B\*\*\*\*\*

1 ANTEIL: 1/1

Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KEG

ADR: Grazerstraße 1, Fehring 8350

g 3473/2002 IM RANG 994/2002 Kaufvertrag 2002-02-27 Eigentumsrecht

\*\*\*\*\*C\*\*\*\*\*

10 gelöscht

\*\*\*\*\*HINWEIS\*\*\*\*\*

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

\*\*\*\*\*

Die **EINBRINGENDE** wird die **LIEGENSCHAFT** als Sacheinlage ohne Gegenleistung in die **ÜBERNEHMENDE** einbringen und die **ÜBERNEHMENDE** wird diese Einbringung annehmen. Die **LIEGENSCHAFT** hat einen positiven Verkehrswert. Die **LIEGENSCHAFT** wird bei der **ÜBERNEHMENDEN** in der nicht gebundenen Kapitalrücklage verbucht.

## 2. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist sohin die Übernahme der oben genannten **LIEGENSCHAFT** als Sacheinlage ohne Gegenleistung (insbesondere ohne Gewährung von Anteilen) in die **ÜBERNEHMENDE**.

Den Vertragsparteien sind die Beschaffenheit und der Zustand der **LIEGENSCHAFT** bekannt.

Der für die Bemessung der Grunderwerbsteuer relevante Grundstückswert der gegenständlichen **LIEGENSCHAFT** wurde auf Basis der Bekanntgabe des Einheitswertes (EUR 48.700,00) gemäß **Beilage .1** sowie dem errechneten Grundstückswert gemäß beigeschlossener Berechnung, **Beilage .2** ermittelt und beträgt EUR 600.100,30.

## 3. Einbringung

Die **EINBRINGENDE** bringt die einbringungsgegenständliche, ihr allein gehörige, unter Punkt 1. dieses Vertrages angeführte **LIEGENSCHAFT** (EZ 19, KG 62004 Fehring, Bezirksgericht Feldbach), als Sacheinlage ohne Gegenleistung (insbesondere ohne Gewährung von Anteilen) in die **ÜBERNEHMENDE** ein und die **ÜBERNEHMENDE** nimmt diese Einbringung an.

Die **EINBRINGENDE** übergibt sohin an die **ÜBERNEHMENDE** und die **ÜBERNEHMENDE** übernimmt von der **EINBRINGENDEN** die einbringungsgegenständliche, ihr allein gehörige, unter Punkt 1. dieses Vertrages angeführte **LIEGENSCHAFT** (EZ 19, KG 62004 Fehring, Bezirksgericht Feldbach), mit allen Rechten und Pflichten und allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör, wie alles derzeit liegt und steht und so wie die **EINBRINGENDE** diese **LIEGENSCHAFT** bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

#### **4. Gegenleistung**

Die **ÜBERNEHMENDE** erbringt keine Gegenleistung. Es wird festgehalten, dass es sich bei der Entnahme der Liegenschaft bei der **EINBRINGENDEN** um einen unecht befreiten Eigenverbrauch iSd UstG handelt und dass die Möglichkeit einer Option auf einen steuerpflichtigen Umsatz nach § 6 (2) UstG nicht in Anspruch genommen wird.

#### **5. Übergabe und Übernahme**

Die Übergabe und Übernahme der einbringungsgegenständlichen **LIEGENSCHAFT** in den rechtlichen und tatsächlichen Besitz und Genuss der **ÜBERNEHMENDE** mit Gefahr und Zufall, Vorteilen und Lasten erfolgt an dem Tag der Unterfertigung dieses Vertrages. Dieser Tag gilt auch als Verrechnungsstichtag für alle die einbringungsgegenständliche **LIEGENSCHAFT** betreffenden Rechte und Vorteile sowie Lasten, Verpflichtungen und Kosten.

#### **6. Aufsandungserklärung**

Die **EINBRINGENDE**, die **Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG**, FN 219579k, erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages und ohne ihr weiteres Einvernehmen ob der **LIEGENSCHAFT** (EZ 19, KG 62004 Fehring, Bezirksgericht Feldbach) die Einverleibung des Eigentumsrechts zum 1/1 Anteil für die **ÜBERNEHMENDE**, die

**Stadtgemeinde Fehring,**

im Grundbuch vorgenommen werden kann.

#### **7. Gewährleistung**

Unter Bezugnahme auf Punkt 2. dieses Vertrages übernimmt die **EINBRINGENDE** keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit, einen bestimmten Zustand, bestimmte Eigenschaften, ein bestimmtes Ausmaß, eine bestimmte Verwendbarkeit oder einen bestimmten Ertrag des Einbringungsgegenstandes, wohl aber dafür, dass dieser frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, Verbindlichkeiten oder Rechten Dritter in das Eigentum der **ÜBERNEHMENDEN** übergeht sowie dass die einbringungsgegenständliche **LIEGENSCHAFT** nicht streitverfangen sind.

## 8. Allgemeine Bestimmungen

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages und dessen grundbücherlicher Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben trägt die **ÜBERNEHMENDE**.

Festgestellt wird, dass behördliche Genehmigungen dieses Vertrages, insbesondere nach den Grundverkehrsgesetzen, Ausländergrunderwerbsgesetzen oder Denkmalschutzgesetz u.a., nicht erforderlich sind.

Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vorschriften dieses Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommen.

Für den Fall von Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand Wien vereinbart. Es gilt ausschließlich Österreichisches Recht.

Gemäß § 63 Steiermärkische Gemeindeordnung idgF ist der Bürgermeister befugt Urkunden über Rechtsgeschäfte zu unterfertigen. Betrifft eine solche Urkunde eine Angelegenheit, zu welcher der Beschluss eines Kollegialorgans erforderlich ist, ist in der Urkunde die erfolgte Beschlussfassung ersichtlich zu machen (Anführung des genehmigenden Organs, des Datums und des Geschäftszeichens der Genehmigung). Der gegenständliche Ankauf wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring in der 3. Gemeinderatssitzung 2023 am 26.04.2023 unter TOP 10a Beratung und Beschlussfassung – Sachübernahmevertrag Gerberhaus Fehring beschlossen.

## 9. Vollmacht

Alle Vertragsteile bevollmächtigen hiemit unwiderruflich und ihre Rechtsnachfolger die Weinrauch Rechtsanwälte GmbH (FN 443661v), Stubenring 16/2, 1010 Wien, und deren Geschäftsführer, sowie Dr. Matthias Steyrer, geb. 19.11.1974, alle Erklärungen, insbesondere auch Aufsandungserklärungen und Ergänzungen dieses Vertrages vorzunehmen, die zu einer grundbücherlichen Durchführung notwendig oder zweckdienlich sind. Diese Vollmacht ermächtigt weiters zur Intabulierung und Löschung von Pfandrechten und sonstigen Lasten, insbesondere auch die Anmerkung von Rangordnungen sowie zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Finanzverwaltung, Gerichten und jenen Behörden, die öffentliche Förderungen verwalten, sowie zur Empfangnahme von Bescheiden, Beschlüssen und Urkunden aller Art.

## 10. Eidesstattliche Erklärung

Die **EINBRINGENDE** und die **ÜBERNEHMENDE** erklären durch ihre unterfertigenden, zur Vertretung nach außen befugten Organe an Eides statt, rechtsfähige Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit dem Sitz im Inland bzw. eine österreichische Gebietskörperschaft mit Sitz in Österreich ist, an der nicht ausschließlich oder überwiegend Ausländerinnen/Ausländer im Sinne des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetz beteiligt sind, zu sein und dass den Gesellschaften die Deviseninländereigenschaft im Sinne des

Devisengesetzes zukommt.

Fehring, am 26.04.2023

.....  
**Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG, FN 219579k**  
vertreten durch

**Mag. Johann Winkelmaier**

geb. am 22.03.1968, als Bürgermeister

.....  
**Stadtgemeinde Fehring**  
vertreten durch die

**Stadtgemeinde Fehring**

vertreten durch

**Mag. Johann Winkelmaier**

geb. am 22.03.1968, als Bürgermeister

GR DI (FH) Dirnbauer stellt die Frage, ob eine Auflösung der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG in Frage käme.

Fin.Ref. Mag. Spiel verweist darauf, dass noch andere Projekte über die KG laufen und diese auch weiterhin als Vehikel für schnelle Entscheidungen dienen soll.

GR Friedl fragt an, was dzt. alles über die KG laufe.

Bgm. Mag. Winkelmaier erläutert, dass die Parkplätze Süd-Ost, das ESV Clubhaus, die Parkplätze und ein Grundstück beim Sportplatz Fehring, das ehemalige Postamtsgebäude mit dem Kinderarzt, der Postpartner am Hauptplatz, ein Grundstück beim Belvederehang sowie das Grdstk. Nr. 948/1, KG Fehring in der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG sind. Durch die KG könne man schnell und gut handeln.

**Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Sachübernahmevertrag zwischen der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG, FN 219579k, als übertragende Gesellschaft einerseits, und der Stadtgemeinde Fehring, als aufnehmende Gesellschaft andererseits, beschließen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## **11. Allfälliges**

Bgm. Mag. Winkelmaier ladet im Anschluss der Sitzung alle Gemeinderäte dazu ein, als erste die Ausstellung Erlebnis Handwerk zu besichtigen. Besondere Dankesworte spricht er dem Leiter des Bauhofes Josef Stössl, der Stadtamtsdirektorin Mag. (FH) Carina Kreiner und ihrem Stv. Klaus Sundl für die Umsetzung der Ausstellung aus. Weiters werden Dankesworte an LAbg. Franz Fartek ausgesprochen, durch welchen das Projekt FAIRing und damit die Ausstellung erst ermöglicht wurde. Abschließend bedankt sich Bgm. Mag. Winkelmaier beim gesamten Gemeinderat für die gemeinsame Unterstützung des Projektes und der Ausstellung.